



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflögstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Das jeweils aktuelle Amtsblatt ist am öffentlichen Aushang bei der Infozentrale einsehbar. Alle anderen Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflögstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 7

Erscheint nach Bedarf

12. Mai 2023

Nr. 1 Öffentliche Zustellung	Nr. 5 Zweckvereinbarung Abwasserentsorgung Große Kreisstadt Donauwörth und Gemeinde Asbach-Bäumenheim
Nr. 2 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Fremdingen für das Haushaltsjahr 2023	Nr. 6 Vollzug der Wassergesetze; Bekanntgabe von bezeichneten Gebieten und von Anforderungen an die Abwasserbeseitigung bei der Errichtung und beim Betrieb von Kleinkläranlagen (Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG)
Nr. 3 Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Möggingen; Änderung des § 7 Abs. 1 und 4 sowie Ergänzung des Abs. 5 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Möggingen	Nr. 7 Haushaltssatzung des Landkreises Donau-Ries für das Haushaltsjahr 2023
Nr. 4 Zweckvereinbarung Wasserversorgung Große Kreisstadt Donauwörth und Gemeinde Asbach-Bäumenheim	Nr. 8 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Deiningen für das Haushaltsjahr 2023

Nr. 1

Öffentliche Zustellung:

Gegen Frau Anamaria Purcel, geb. am 28.03.2002, zuletzt wohnhaft in Preußenallee 1, 86641 Rain, aktuell unbekannter Aufenthalt, wurde vom Landratsamt Donau-Ries am 03.04.2023 ein Bescheid mit dem Aktenzeichen 221.3-1430-4-256197 erlassen.

Der Bescheid wird hiermit öffentlich zugestellt. Dieser kann von Frau Purcel oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Heilig-Kreuz-Straße 19, Führerscheinstelle, abgeholt bzw. eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt. Rechtsbehelfe können innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Donauwörth, den 28.04.2023
Landratsamt Donau-Ries

Hegen
Regierungsdirektor

Nr. 2

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Fremdingen für das Haushaltsjahr 2023

I.

Aufgrund der Art. 9 des BaySchFG, Art. 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	196.930 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	18.634 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 115.689 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 umgelegt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.101,80 € festgesetzt.

§ 5

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 12.021 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 umgelegt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 114,49 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Fremdingen, den 24.04.2023

Schulverband Fremdingen

Merkt
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile

III.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 BekV liegen Haushaltssatzung und Haushaltsplan samt allen weiteren Anlagen ab dem Tag der Veröffentlichung für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit öffentlich in Papierform im Rathaus in Fremdingen, Zimmer 1, zur Einsichtnahme aus.

Fremdingen, den 24.04.2023
Schulverband Fremdingen

Merkt
Schulverbandsvorsitzender

Nr. 3

Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Möggingen; Änderung des § 7 Abs. 1 und 4 sowie Ergänzung des Abs. 5 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Möggingen

B e k a n n t m a c h u n g:

Der Wasserbeschaffungsverband Möggingen der Stadt Harburg hat eine Änderung der Verbandssatzung ausgearbeitet, welche die Verbandsversammlung am 24.02.2023 beschlossen und somit erlassen hat. Das Landratsamt Donau-Ries als Aufsichtsbehörde über den Wasserbeschaffungsverband hat die Satzung inzwischen mit Schreiben vom 02.05.2023 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries in Kraft.

Der § 7 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Möggingen erhält folgende Neufassung:

§ 7 Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse sind bis einschließlich Wasseruhr mit Zählerbügel im Besitz des Verbandes.
- (2) Der Verband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo an welcher Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (3) Der Grundstücksanschluss wird vom Verbandsmitglied hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (4) Der Grundstücksanschluss darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik hergestellt, geändert und unterhalten werden. Der Anschluss darf nur durch ein Installationsunternehmen hergestellt oder verändert werden. Die aktuellen DIN-Vorgaben sind einzuhalten. Die Grundstücksanschlüsse müssen für einen Nenndruck PN16 ausgelegt werden. Wird bei den oben genannten Arbeiten eine Straße oder ein Weg der Stadt Harburg/Schw. in Anspruch genommen muss die schriftliche Zustimmung der Stadt Harburg/Schw. eingeholt werden. Der Verband haftet 5 Jahre lang für Schäden, die im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme an dem Grundstücksanschluss entstehen.
- (5) Das Verbandsmitglied hat jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich mitzuteilen und durch eine Installationsunternehmen beseitigen zu lassen.

Donauwörth, den 02.05.2023
Landratsamt Donau-Ries

Ostertag
Regierungsrat

Zweckvereinbarung Wasserversorgung

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 20.06.1994 (BayRS 2020-6-1-I) zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 09.12.2022 schließen die Große Kreisstadt Donauwörth und die Gemeinde Asbach-Bäumenheim mit Genehmigung des Landratsamtes Donau-Ries vom 02.05.2023, Nr. 200; 027-632/7 folgende Zweckvereinbarung:

1. Die Große Kreisstadt Donauwörth gestattet der Gemeinde Asbach-Bäumenheim, die auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt liegenden Anwesen

Lfd.-Nr.	Adresse Anwesen	Derzeitige Eigentümer	Wohnadresse Eigentümer	Flur-Nr. Gemarkung Nordheim
1	Bäumenheimer Str. 61, 86609 Donauwörth	Erika Halbritter	Bäumenheimer Str. 61, 86609 Donauwörth	304
2	Bäumenheimer Str. 62, 86609 Donauwörth	Christian Schröder	Bäumenheimer Str. 62, 86609 Donauwörth	292
3	Bäumenheimer Str. 64, 86609 Donauwörth	Sebastian Simon u. Vanessa Wiesenauer	Bäumenheimer Str. 64, 86609 Donauwörth	291
4	Bäumenheimer Str. 65, 86609 Donauwörth	Lothar und Monika Miebling	Bäumenheimer Str. 65, 86609 Donauwörth	287
5	Bäumenheimer Str. 66, 86609 Donauwörth	Gudrun Stoll	Bäumenheimer Str. 66, 86609 Donauwörth	290

an die Wasserversorgung der Gemeinde Asbach-Bäumenheim anzuschließen. Insofern übernimmt die Gemeinde Asbach-Bäumenheim die Verpflichtung der Wasserversorgung für die oben genannten Grundstücke. Die Große Kreisstadt Donauwörth überträgt das Satzungsrecht für die oben genannten Grundstücke an die Gemeinde Asbach-Bäumenheim.

2. Der Anschluss an die Wasserversorgung hat an der Hauptversorgungsleitung der Gemeinde Asbach-Bäumenheim gemäß den satzungsrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.
3. Nach § 1 Abs. 1 der Wasserabgabensatzung (WAS) der Stadt Donauwörth ist der Betrieb der Wasserversorgung für die Bäumenheimer Straße im ST Nordheim ausgeschlossen, soweit diese von anderen Gemeinden und Zweckverbänden versorgt werden. Es sind keine Herstellungs- bzw. Verbesserungsbeiträge von der Stadt erhoben worden. Für künftige Grundstücks- und Geschossflächenveränderungen werden von den Anschlussberechtigten die satzungsmäßigen Beiträge und Wassergebühren sowie die Kosten des Grundstücksanschlusses (ab Hauptleitung) nach der jeweils gültigen Satzung der

Gemeinde Asbach-Bäumenheim erhoben. Werden bei Investitionen von der Gemeinde Asbach-Bäumenheim Verbesserungs-/Erneuerungsbeiträge oder ähnliches erhoben, werden diese von der Gemeinde Asbach-Bäumenheim ebenfalls entsprechend der dazu erforderlichen Satzung von den Grundstückseigentümern veranlagt. Die jeweils gültige Wasserabgabensatzung samt Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Asbach-Bäumenheim ist ebenfalls auf die Benutzungsverhältnisse anzuwenden.

Die Satzungen sind auf der Homepage der Gemeinde Asbach-Bäumenheim hinterlegt bzw. können unter der E-Mail Adresse geschaeftsleitung@asbach-baeumenheim.de angefordert werden.

4. Bei Baumaßnahmen, die auf den Grundstücken unter Nr. 1 dieser Zweckvereinbarung stattfinden, hat die Große Kreisstadt die Gemeinde Asbach- Bäumenheim hierüber zu benachrichtigen (Veränderung von Geschossflächen).

Änderungen an oder auf Grundstücksflächen werden ebenfalls von der Großen Kreisstadt der Gemeinde Asbach-Bäumenheim mitgeteilt.

5. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie erlischt, wenn die Festsetzungen nach den Ziffern 1 und 2 nicht mehr gegeben sind. Die Vereinbarung kann nur mit Zustimmung beider Kommunen aufgelöst oder geändert werden. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Im Übrigen gilt das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG).

6. Falls festgestellt wird, dass diese Vereinbarung Lücken enthält, die weder durch Auslegung noch durch analoge Anwendungen der Vertragsbestimmungen geschlossen werden können, verpflichten sich die Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen, eine dem Grundgedanken dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu treffen.

7. Die Vereinbarung tritt vorbehaltlich der aufsichtsrechtlichen Genehmigung am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries in Kraft.

Donauwörth, den 28.02.2023
Große Kreisstadt Donauwörth

Asbach-Bäumenheim, den 21.03.2023
Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Jürgen Sorré
Oberbürgermeister

Martin Paninka
1. Bürgermeister

Zweckvereinbarung Abwasserentsorgung

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 20.06.1994 (BayRS 2020-6-1-I) zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 09.12.2022 schließen die Große Kreisstadt Donauwörth und die Gemeinde Asbach-Bäumenheim mit Genehmigung des Landratsamtes Donau-Ries vom 02.05.2023, Nr. 200; 027-863/7 folgende Zweckvereinbarung:

1. Die Große Kreisstadt Donauwörth gestattet der Gemeinde Asbach-Bäumenheim, die auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt liegenden Anwesen:

Lfd.-Nr.	Adresse Anwesen	Derzeitiger Eigentümer	Wohnadresse Eigentümer	Flur-Nr. Gemarkung Nordheim
1	Bäumenheimer Str. 51, 86609 Donauwörth	Pinter-Rawe Anja	Christburger Straße 47, 10405 Berlin	376
2	Bäumenheimer Str. 61, 86609 Donauwörth	Erika Halbritter	Bäumenheimer Str. 61, 86609 Donauwörth	304
3	Bäumenheimer Str. 62, 86609 Donauwörth	Christian Schröder	Bäumenheimer Str. 62, 86609 Donauwörth	292
4	Bäumenheimer Str. 64, 86609 Donauwörth	Sebastian Simon u. Vanessa Wiesenauner	Bäumenheimer Str. 64, 86609 Donauwörth	291
5	Bäumenheimer Str. 65, 86609 Donauwörth	Lothar und Monika Miehling	Bäumenheimer Str. 65, 86609 Donauwörth	287
6	Bäumenheimer Str. 66, 86609 Donauwörth	Gudrun Stoll	Bäumenheimer Str. 66, 86609 Donauwörth	290

an die Kanalisation der Gemeinde Asbach-Bäumenheim anzuschließen. Insoweit übernimmt die Gemeinde Asbach-Bäumenheim die Verpflichtung, der Abwasser-/Regenwasserbeseitigung für die oben genannten Grundstücke. Die Große Kreisstadt Donauwörth überträgt das Satzungsrecht für die oben genannten Grundstücke auf die Gemeinde Asbach-Bäumenheim.

2. Der Anschluss an die Kanalisation hat an die Hauptversorgungsleitung (Haupt-sammler des Abwasserzweckverbands Schmuttermündung) der Gemeinde Asbach-Bäumenheim gemäß den satzungsrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.
3. Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim geht davon aus, dass die Grundstückseigentümer den erstmaligen Anschluss bereits an die Stadt Donauwörth bezahlt haben. Die große Kreisstadt liefert dazu die Abrechnungsunterlagen mit den verrechneten Grundstücks- und Geschoßflächen, sofern diese vorhanden sind. Für künftige Grundstücks- und Geschossflächenveränderungen werden von den Anschlussberechtigten die satzungsmäßigen Herstellungs- bzw. Verbesserungsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren sowie die Kosten des Grundstücksanschlusses (ab Hauptleitung) nach der jeweils gültigen Satzung der Gemeinde Asbach-Bäumenheim erhoben. Werden bei Investitionen von der Gemeinde Asbach-Bäumenheim Verbesserungs-/Erneuerungsbeiträge oder ähnliches

erhoben, werden diese von der Gemeinde Asbach-Bäumenheim ebenfalls entsprechend der einschlägigen Satzung gegenüber den Grundstückseigentümern veranlagt. Die jeweils gültige Entwässerungssatzung mitsamt der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Asbach-Bäumenheim ist ebenfalls auf die Benutzungserhältnisse nach Nr. 1 anzuwenden.

Die Satzungen sind auf der Homepage der Gemeinde Asbach-Bäumenheim hinterlegt bzw. können unter der E-Mail Adresse geschaeftsleitung@asbach-baeumenheim.de angefordert werden.

4. Bei Baumaßnahmen, die auf den Grundstücken in der Liste unter Nr. 1 dieser Zweckvereinbarung stattfinden, hat die Große Kreisstadt Donauwörth die Gemeinde Asbach-Bäumenheim zu benachrichtigen (Veränderung der Geschossflächen).
Änderungen an den Größen der im vorhergehenden Absatz aufgeführten Grundstücke werden ebenfalls von der Großen Kreisstadt der Gemeinde Asbach-Bäumenheim mitgeteilt.
5. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie erlischt, wenn die Festsetzungen nach den Ziffern 1 und 2 nicht mehr gegeben sind.
Der Vertrag kann nur mit Zustimmung beider Kommunen aufgelöst oder geändert werden. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
Im Übrigen gilt das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG).
6. Falls festgestellt wird, dass diese Vereinbarung Lücken enthält, die weder durch Auslegung noch durch analoge Anwendungen der Vertragsbestimmungen geschlossen werden können, verpflichten sich die Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen, eine dem Grundgedanken dieses Vertrages entsprechende Regelung zu treffen.
7. Die Vereinbarung tritt vorbehaltlich der aufsichtsrechtlichen Genehmigung am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries in Kraft.

Donauwörth, den 13.03.2023
Große Kreisstadt Donauwörth

Asbach-Bäumenheim, den 21.03.2023
Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Jürgen Sorré
Oberbürgermeister

Martin Paninka
1. Bürgermeister

Nr. 6

Vollzug der Wassergesetze;

Bekanntgabe von bezeichneten Gebieten und von Anforderungen an die Abwasserbeseitigung bei der Errichtung und beim Betrieb von Kleinkläranlagen (Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG)

- Änderung der Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 11 vom 14.07.2006, zuletzt geändert durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 19 vom 09.04.2021, hat das Landratsamt Donau-Ries die bezeichneten Gebiete und die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung der darin gelegenen Kleinkläranlagen im Sinne des Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekannt gemacht.

Die darin enthaltene Liste der bezeichneten Gebiete (Nr. 5 der Bekanntmachung) wird auf Antrag der Gemeinde Niederschönenfeld für eine Kleinkläranlage um das Anwesen Fl.-Nr. 662/1 der Gemarkung Feldheim erweitert. Die Liste wird daher für das Gebiet der Gemeinde Niederschönenfeld um folgenden Absatz ergänzt:

Gemeinde	Gemeindeteil	Fl.-Nr./Gemarkung	Gebietsklasse		
			II	III	III/K
Niederschönenfeld	Feldheim	662/1, Gemarkung Feldheim			
				x	

Sämtliche in der Bekanntmachung vom 14.07.2006 enthaltenen Ausführungen gelten entsprechend für das obenstehende Vorhaben. Für das Vorhaben, welches in Gebietsklasse III eingestuft wird, gilt die Reinigungs-klasse C.

Donauwörth, den 27.04.2023

Landratsamt Donau-Ries

Köget

RA

H a u s h a l t s s a t z u n g
des Landkreises Donau-Ries
für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Landkreis Donau-Ries folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	161.653.000 EUR
--------------------------------------	-----------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	39.439.000 EUR
--------------------------------------	----------------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.900.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Vermögenshaushalt auf 30.310.000 EUR festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art.18 ff. des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F), das zuletzt durch Gesetz vom 22. April 2022 (GVBl. S. 150) und durch Gesetz vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 105.378.300 EUR festgesetzt.

- (2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

1. Vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Steuerkraftzahlen

a) der Grundsteuer A	1.882.944 EUR
b) der Grundsteuer B	14.140.777 EUR
c) der Gewerbesteuer	92.858.585 EUR
d) der Gemeindeeinkommen- steuerbeteiligung	77.096.373 EUR
e) der Umsatzsteuerbeteiligung	15.411.771 EUR

2. 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen,
auf die die kreisangehörigen Gemein-
den im Jahr 2022 Anspruch hatten

12.358.827 EUR

213.749.277 EUR

=====

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes wird der Umlagesatz für die Kreisumlage einheitlich auf

49,30 v.H.

festgesetzt.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Abgaben werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 400 v.H.

b) für die Grundstücke (B) 400 v.H.

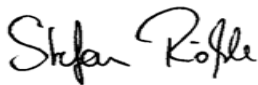
§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Donauwörth, den 12. Mai 2023
Landkreis Donau-Ries



Stefan Rößle
Landrat

II.

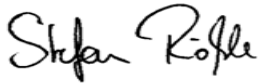
Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 8. Mai 2023, Aktenzeichen RvS-SG12-1512-5/16/2, rechtsaufsichtlich genehmigt:

1. den in § 2 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 4.900.000 EUR gem. Art. 65 Abs. 2 der Landkreisordnung
2. den in § 3 festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von 30.310.000 EUR gem. Art. 61 Abs. 4 der Landkreisordnung

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan samt Anlagen liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 der Landkreisordnung ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2, Haus C, Zimmer 184, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Donauwörth, den 12. Mai 2023
Landkreis Donau-Ries



Stefan Rößle
Landrat

Nr. 8

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Deiningen für das Haushaltsjahr 2023

I.

Auf Grund der Art. 8 u. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **754.900,-- €**

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **684.100,-- €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **269.800,-- €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **549.597,-- €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2022 auf **226** Schüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **2.431,85 €** festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **500.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Die Schulverbandsumlagen werden am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. des jeweiligen Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Die Zahlungen sind ohne einer weiteren Mitteilung zu den o.g. Terminen auf eines der Konten des Schulverbandes zu überweisen. Werden die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von der säumigen Gemeinde Zinsen in Höhe von ein halb vom Hundert für jeden vollen Monat erhoben werden.

Ist die Verwaltungsumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so sind die Beträge des vorangegangenen Haushaltsjahres zunächst als Teilzahlung zu den o.g. Terminen unaufgefordert weiterzuzahlen. Die Angleichung erfolgt nach Rechtskraft der neuen Haushaltssatzung.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Donau-Ries hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zur Kreditaufnahme in Höhe von 269.800,- € mit Schreiben vom 08.05.2023, Gesch.-Nr. 200; 027-941/4.2 erteilt.

III.

Gemäß Art. 9 Abs.1 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Bekanntmachungsverordnung liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit in der Gemeindekanzlei Deiningen, 86738 Deiningen, Alerheimer Straße 4 und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ries, 86720 Nördlingen, Beuthener Str. 6 (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Deiningen, den 12. Mai 2023
Schulverband Deiningen
Rehklau
Schulverbandsvorsitzender

Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat